



Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Ilanz/Glion (Sprachförderungsgesetz; SprachG)

vom xx.xx.2015

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 7 Abs. 4 und 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1),
nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 13. April 2015,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache in der Gemeinde Ilanz/Glion sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Organisationen.

II. Gemeindeverwaltung

Art. 2 Angestellte und Anstellungen

¹ Die Gemeinde fördert die Romanischkenntnisse seines Personals.

² Bei der Besetzung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenem Bewerber den Vorzug zu geben, welcher über Romanischkenntnisse verfügt.

III. Förderung der rätoromanischen Sprache

Art. 3 Wiederkehrende Beiträge an Institutionen

¹ Die Gemeinde leistet an private Organisationen, welche die Förderung der romanischen Sprache zum Ziel haben, jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Gemeindebeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den privaten Organisationen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von eins bis vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Unterstützte private Organisationen haben das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4 Projekte und besondere Fördermassnahmen

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie private Organisation zu Gunsten von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache und zur Verständigung unter den kommunalen Sprachgemeinschaften.

² Die Gemeindebeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

³ Die Gemeindebeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfänger abhängig gemacht. An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 5 Massnahmen und Projekte der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ergreift eigene Massnahmen und Projekte zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache, insbesondere wenn von privater Seite nur wenige Massnahmen umgesetzt werden.

² Die Gemeinde unterstützt in der Gemeinde wohnhafte Personen in ihren Bestrebungen zur Erlernung der romanischen Sprache.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Vollzug

Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Er kann hierfür eine Verordnung erlassen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom x. x 2015 auf den x. x 2015 in Kraft gesetzt.